



Gemeinde

Friesenheim

Benutzung der Gemeindehalle und sonstiger gemeindeeigener Räume

§ 1 BENUTZUNG	2
§ 2 HAFTUNG	3
§ 3 HAUSRECHT	4
§ 4 HAUSORDNUNG/AUFSICHTSPFLICHT	4
§ 5 GENEHMIGUNGEN	4
§ 6 GEBÜHREN	6
§ 7 BESONDERE BESTIMMUNGEN	9
§ 8 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG	9
§ 9 INKRAFTTRETEN	10



Benutzung der Gemeindehalle und sonstiger gemeindeeigener Räume in Friesenheim

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 04.04.2000 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Gemeinde Friesenheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin der Gemeindehalle und anderer Räume die Benutzung dieser Einrichtungen für private, gewerbliche und Vereinsveranstaltungen im Rahmen dieser Satzung.

Die Gemeindehalle und weitere gemeindeeigene Räume sollen kulturelle und soziale Begegnungsstätte der Gemeinde sein, deshalb stehen sie auch allen kulturellen Vereinigungen, den Kirchengemeinden und dorfgemeinschaftsdienlichen Veranstaltern sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Die Benutzer dieser mit erheblichem Kostenaufwand errichteten und zu unterhaltenden öffentlichen Einrichtung müssen mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Daneben sollte für die Benutzer selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

Im Vertrauen auf ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und den Nutzern wird nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzung

(1) Die Benutzung erstreckt sich auf alle gemeindeeigenen Räume, insbesondere

- großer Saal – Gemeindehalle
- Ausschankraum – Gemeindehalle
- Garderobenraum – Gemeindehalle
- Gastronomieküche – Gemeindehalle
- Kleine Küche/Anrichte - Gemeindehalle

sowie auf die dort vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände.

(2) Jede Benutzergruppe hat eine geeignete Person zu bestellen, die gegenüber der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.

(3) Der nach Abs. 2 bestellten Person werden zur Öffnung und Schließung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Diese Person ist gegenüber der Gemeinde für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schlüssel sowie deren Rückgabe verantwortlich.



-
- (4) Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume ist rechtzeitig (spätestens jedoch 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin) bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular liegt bei der Gemeindeverwaltung vor. Die Schlüssel für die Gemeinderäume werden vom Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten ausgehändigt und sind dort auch wieder abzugeben.
 - (5) Bei Verlust von Schlüsseln, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch entstehenden Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer evtl. notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.
 - (6) Die Untervermietung der Gemeindehalle und der angemieteten Räume ist untersagt.

Die Gemeinde kann die Überlassung der Halle von der Vorlage des Programm abhängig machen, mit besonderen Auflagen versehen oder ganz versagen.

- (7) Bei Veranstaltungen mit Benutzung der Gastronomieküche, ist bei Antragstellung eine verantwortliche Personen für die Bewirtschaftung der Küche namentlich zu benennen.

Die vorhandenen Küchengeräte dürfen nur nach einer Einweisung durch die von der Gemeinde beauftragte Person bedient werden. Erfolgt die Bedienung während der Veranstaltung durch die von der Gemeinde beauftragte Person, so trägt der Veranstalter die Kosten.

In der Küche einschließlich Nebenräumen ist das Lagern von Gegenständen, die nicht zum Küchenbetrieb gehören, untersagt. Außerdem dürfen in der Küche keine heißen Gegenstände auf dem Fußboden abgestellt werden.

Nach der Veranstaltung ist die KÜcheneinrichtung einschließlich aller technischen Geräte so zu reinigen, dass sie ohne Zusatzreinigung wieder benutzt werden können. Die vorhandenen Bedienungsanleitungen sind dabei zu beachten.

Lebensmittel bzw. Lebensmittelreste sind vom Veranstalter spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen. Erfolgt die Entsorgung nicht rechtzeitig, ist die Gemeinde berechtigt die Entsorgung auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.

§ 2 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung der Gemeindehalle ausgelöst werden.
- (2) Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in den gemeindeeigenen Räumen befinden, sowie an Außenanlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Die Gemeinde Friesenheim ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Für die Dauer der Nutzung der Gemeindehalle ist eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (Veranstalterhaftpflicht/Privathaftpflicht) abzuschließen, sofern keine entsprechende Versicherung vorhanden ist. Der Nachweis über den Abschluss ist durch Vorlage einer



Gemeinde Friesenheim

Kopie der Versicherungspolice zu erbringen und dem Antrag auf Nutzung der Gemeindehalle beizufügen.

- (4) Die Gemeinde lehnt jegliche Haftungsansprüche des Benutzers aus der vorgenommenen Vermietung ab.
- (5) Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Friesenheim. Der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und der Nutzer üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus, und zwar in dieser Reihenfolge.

§ 4 Hausordnung/Aufsichtspflicht

- (1) Die überlassenen gemeindeeigenen Räume sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung über das unumgängliche Maß hinaus unterbleibt. Auftretende Schäden sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Der jeweilige Nutzer hat zu Beginn sowie während und nach Beendigung der Nutzung
 - a) alle erkennbaren Schäden oder Mängel an den Räumen oder deren Einrichtungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; die Kostenübernahme hat durch den verursachenden Benutzer zu erfolgen;
 - b) auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass Strom, Wasser und Heizungsenergie nur im notwendigen Umfang verbraucht werden;
 - d) dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume nach Verlassen in Ordnung gebracht werden;
 - e) sich davon zu überzeugen, dass die Wasserhähne geschlossen, die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet sowie Elektro- und Gas-Anlagen abgeschaltet sind. Heizungsanlagen sind zurückzustellen. Er hat des Weiteren darauf zu achten, dass bei Verlassen der Gebäude sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß geschlossen sind.
- (3) Zu Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung wird ein Übernahme-/Übergabeprotokoll gemeinsam mit dem Nutzer erstellt, in dem eventuelle Schäden und Mängel sowie die jeweiligen Zählerstände für Strom, Wasser und Gas aufgeführt sind.

§ 5 Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken und die ordnungsbehördlichen Anforderungen müssen beachtet werden: Dies können z.B. folgende sein:

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis



Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich mit dem Ziel, einen Gewinn zu erwirtschaften, abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich.

Zuständig hierfür ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim.

2. Hygienische Behandlung von Lebensmitteln

Nach dem Bundesseuchengesetz müssen Personen, die Backwaren, Salate, Fleischerzeugnisse, Speiseeis usw. gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder sonst in Verkehr bringen, im Besitz eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein. Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Mainz oder das Gesundheitsamt Mainz.

3. Lärmschutz

Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten. Von 22.00 Uhr bis 7 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Das gleiche gilt in Wohngebieten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortpolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind. Die Gemeinde ist darüber vorher zu informieren.

4. Sperrzeitregelung

Gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu einem Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. Gem. § 20 Abs. 2 GastVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder bei Bestehen von besonderen örtlichen Verhältnissen die Sperrzeit u.U. verkürzt werden.

Zuständig hierfür ist ebenfalls die Verbandsgemeindeverwaltung, Ordnungsamt. Die Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit ergeht im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

5. Ordnereinsatz

Der Benutzer und Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung und die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

6. Abfallbeseitigung / Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsplatz sowie die betroffene Umgebung besenrein gereinigt werden. Abfälle, die von der Ver-



anstellung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Abfalltonnen).

Die Endreinigung aller in Anspruch genommenen Räume erfolgt durch eine von der Gemeinde eingesetzte verantwortliche Kraft. Eine Reinigungsgebühr in Höhe von 50,00 € ist zu erheben. Für die Endreinigung der Gastronomieküche wird zusätzlich ein Betrag von 30,00 € berechnet.

In Ausnahmefällen kann die Gemeinde den Benutzer die Reinigung der in Anspruch genommenen Räume auferlegen und durch eine Reinigungsfirma auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen.

7. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen dem Veranstalter.

§ 6 Gebühren

(1) Die durch die Nutzung der Gemeinderäume entstehenden Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Gas sind der Gemeinde Friesenheim zu erstatten.

(2) Für die Benutzung werden folgende Gebühren pro Veranstaltung erhoben:

1. Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine mit Sitz in Friesenheim

(Schulungen, Kurse, Infoveranstaltungen. etc.)

• Saal incl. Nebenräume:

- ohne Eintritt: 40,00 EURO
- mit Eintritt: 60,00 EURO

Nebenräume sind Garderobe, Ausschank, Kleine Küche (Anrichte) und Toiletten.

- zusätzlich für die Benutzung der Gastronomieküche: 50,00 EURO

2. Private Veranstaltungen

• Saal incl. Nebenräume: 200,00 EURO*

Nebenräume sind Garderobe, Ausschank, Kleine Küche (Anrichte) und Toiletten.

- zusätzlich für die Benutzung der Gastronomieküche: 50,00 EURO

* Die Gebühr ermäßigt sich für Ortsansässige um 50 %.

3. Benutzung der Bühnenbeleuchtung

• Gebührenaufschlag 30,00 EURO

4. Gewerbliche Veranstaltungen



Gemeinde Friesenheim

- Saal incl. Nebenräume: 500,00 EURO
Nebenräume sind Garderobe, Ausschank, Kleine Küche (Anrichte) und Toiletten.
 - zusätzlich für die Benutzung der Gastronomieküche: 50,00 EURO

5. Wiederbeschaffungswerte

Gläser 0,2l	1,50 EURO
Sektgläser 0,1l	1,50 EURO
Römer 0,1l	2,00 EURO
Gläser 0,4l	2,50 EURO
Pilsgläser 0,3l	2,50 EURO
Weizenbiertgläser 0,5l	3,00 EURO
Weingläser ohne Eich	2,00 EURO
Weinglas 0,2 l	2,50 EURO
Schnapsgläser	1,50 EURO
Essteller	4,00 EURO
Suppenteller	4,00 EURO
Messer	2,50 EURO
Gabeln	2,00 EURO
Löffel	2,00 EURO
Kuchenteller	3,00 EURO
Kaffeetassen	3,00 EURO
Untertassen	2,00 EURO
Milchgießer	5,00 EURO
Zuckerschalen	4,00 EURO
Kuchengabeln	1,50 EURO
Kaffeelöffel	1,50 EURO
Thermoskanne	15,00 EURO
Kaffeemaschine	50,00 EURO



Gemeinde **Friesenheim**

Kaffeekocher	500,00 EURO
Einkochapparat	100,00 EURO
Wasserkocher	20,00 EURO
Aschenbecher	2,50 EURO
Flaschenöffner	2,50 EURO
Korkenzieher	4,50 EURO
Glasschälchen	2,00 EURO



6. Sonderregelungen

- (1) Die Geräte und das Geschirr dürfen nur an örtliche Vereine für Veranstaltungen innerhalb Friesenheims verliehen werden. Die Ausleihgebühr für die Kaffeemaschine beträgt 20,00 EURO.
- (2) In Abhängigkeit von der Veranstaltung ist der Hallenboden auszulegen. Die Entscheidung, ob der Hallenboden auszulegen ist, obliegt dem Ortsbürgermeister und seinen Beigeordneten.
- (3) Das Aufstellen der Tische und Stühle, sowie bei Bedarf aus Auslegen des Hallenbodens ist Aufgabe des Veranstalters. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Aufräumen nach der Veranstaltung. Die Anweisungen des Hallenwartes bzw. der von der Gemeinde benannten Person sind zu entsprechend zu befolgen.
- (4) Die Gemeinde Friesenheim ist berechtigt, zusätzlich zu den Nutzungsgebühren (Ziffer. 2) eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe dem Hallenwart bzw. der vom Ortsbürgermeister beauftragten Person in Bar auszuhändigen. Die Kautions wird nach Abnahme der genutzten Räume und bei Rückgabe des Schlüssels sowie Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes der angemieteten Räume, des Mobiliars und des Inventars zurückerstattet.

Die Kautions beträgt zurzeit 250,00 Euro.

- (5) Sonderregelungen können vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten getroffen werden.

7. Hallenwart

pauschal 20,00 EURO

Die Aufwandsentschädigung für den Hallenwart ist vom jeweiligen Nutzer sofort an diesen zu entrichten

8. Stuhlhussen/Stuhlschleifen

-Pro Husse/Schleife: -Miete- 1,50 € / Stück zzgl. Reinigungskosten durch eine Fachfirma zu Lasten der Mieter

§ 7 Besondere Bestimmungen

Der Nutzer sollte darauf achten, dass bei der Bewirtung der Besucher kein Einweggeschirr und Plastikbestecke, sondern möglichst Porzellangeschirr, Gläser sowie Metallbestecke benutzt werden.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Vereine bzw. Veranstalter, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden. Extremistisch oder radikal eingestufte Gruppierungen und Organisa-



Gemeinde Friesenheim

tionen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Verein bzw. Veranstalter zu hören.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Etwa vorhandene Satzungen oder ähnliche Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Änderungen oder Ausnahmen von dieser Satzung bedürfen der Schriftform.

Jedem Nutzer ist ein Abdruck dieser Satzung auszuhändigen.

Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder der Anmeldungsbestätigung (§ 1) und der Aushängung dieser Satzung wird diese durch den Veranstalter anerkannt.

Friesenheim, den 02.05.2018

gez. Daniel Kölsch

Ortsbürgermeister